

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/26 6Ob673/82, 8Ob45/84, 8Ob76/84, 8Ob1532/89, 1Ob2374/96s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1983

Norm

ABGB §859

HGB §425

HGB §451

Rechtssatz

Nicht jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, die Ausführung einer Beförderung zu übernehmen, ist damit schon ein Frachtgeschäft. Alleine aus der Verpflichtung zur Beförderung hat der Betreffende nicht dem die Stellung eines Frachtführers gem § 425 HGB, allenfalls in Verbindung mit § 451 HGB. Diese Verpflichtung muß vielmehr, damit der Vertrag zum Frachtgeschäft wird, der Hauptinhalt des Vertrages sein. Ist die Verpflichtung nur eine Nebenverpflichtung im Rahmen eines hauptsächlich auf andere Zwecke gerichteten Vertrages, liegt ein Frachtgeschäft nicht vor. Der Vertrag unterliegt dann den für den Hauptzweck geltenden Rechtsregeln.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 673/82

Entscheidungstext OGH 26.05.1983 6 Ob 673/82

Veröff: RdW 1984,44 = SZ 56/83

- 8 Ob 45/84

Entscheidungstext OGH 22.11.1984 8 Ob 45/84

nur: Nicht jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, die Ausführung einer Beförderung zu übernehmen, ist damit schon ein Frachtgeschäft. (T1) Veröff: ZVR 1985/144 S 273

- 8 Ob 76/84

Entscheidungstext OGH 21.03.1985 8 Ob 76/84

Veröff: JBI 1985,748

- 8 Ob 1532/89

Entscheidungstext OGH 07.09.1989 8 Ob 1532/89

Auch

- 1 Ob 2374/96s

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 2374/96s

Auch; Veröff: SZ 70/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013944

Dokumentnummer

JJR_19830526_OGH0002_0060OB00673_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at